

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moriß und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Finanzielle Belastungen der Stadt Wilhelmshaven durch Asylbewerber seit 2015

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moriß und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 07.11.2025 - Drs. 19/8950, an die Staatskanzlei übersandt am 11.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 15.12.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit dem Jahr 2015 hat die Stadt Wilhelmshaven im Zuge der Migrationswelle vermehrt Asylbewerber aufgenommen. Dies war mit entsprechenden finanziellen Belastungen für die Kommune verbunden. Neben den Kosten für Unterbringung, Versorgung und Verwaltung entstehen fortlaufend Ausgaben für Gesundheitsversorgung, Integrationsmaßnahmen, Sprachkurse sowie Bildungsangebote.

Während die Kommunen regelmäßig auf unzureichende Kostenerstattungen und eine wachsende finanzielle Überforderung hinweisen, sind ihnen zufolge genaue Zahlen zur tatsächlichen Belastung oftmals nur schwer zu ermitteln. Zudem bleibe vielfach unklar, in welchem Umfang Land und Bund die entstandenen Kosten tatsächlich kompensieren und welche Anteile letztlich von den kommunalen Haushalten zu tragen sind.

Vor diesem Hintergrund fordern Beobachter, Transparenz über die tatsächlichen finanziellen Aufwendungen der Stadt Wilhelmshaven seit 2015 zu schaffen.

1. Welche Gesamtkosten sind der Stadt Wilhelmshaven seit dem Jahr 2015 bis einschließlich 2025 im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration von Asylbewerbern entstanden (bitte jahresweise aufschlüsseln)?

Zu dieser Frage wurde die Stadt Wilhelmshaven beteiligt, da der Landesregierung hierzu keine eigenen Informationen vorliegen.

Die der Stadt Wilhelmshaven im Rahmen der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entstandenen Gesamtkosten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Diese enthält die Ausgaben für Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG, Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG, Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG und sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG.

Die quartalsmäßigen Abrechnungen der Krankenhilfekosten für die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) nach § 264 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) beziehen sich auf Kosten für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Da eine weitere Differenzierung nicht möglich ist, sind diese in den in der Tabelle aufgeführten Gesamtbeträgen nicht enthalten.

In der Rückmeldung hat die Stadt Wilhelmshaven außerdem angegeben, dass die entstandenen Kosten für die Aufnahme und Integrations- und Bildungsmaßnahmen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nicht ermittelt werden können und demzufolge ebenfalls nicht in den mitgeteilten Gesamtkosten enthalten sind.

Jahr	Gesamtkosten
2015	4.717.856 €
2016	8.697.764 €
2017	4.304.813 €
2018	2.404.007 €
2019	1.688.625 €
2020	1.647.388 €
2021	1.451.884 €
2022	1.890.627 €
2023	2.014.458 €
2024	1.736.037 €
2025 (Stand: 19.11.2025)	1.697.251 €

Die quartalsmäßigen Abrechnungen der Krankenhilfekosten für die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) nach § 264 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) beziehen sich auf Kosten für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Da eine weitere Differenzierung nicht möglich ist, sind diese in den in der Tabelle aufgeführten Gesamtbeträgen nicht enthalten.

In der Rückmeldung hat die Stadt Wilhelmshaven außerdem angegeben, dass die entstandenen Kosten für die Aufnahme und Integrations- und Bildungsmaßnahmen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nicht ermittelt werden können und demzufolge ebenfalls nicht in den mitgeteilten Gesamtkosten enthalten sind.

Die der Stadt Wilhelmshaven für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften entstandenen Kosten betreffen sowohl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem SGB Zweites (II) oder Zwölftes Buch (XII) als auch nach dem AsylbLG. Der alleinige Kostenanteil für Asylbewerberinnen und Asylbewerber ist nach Auskunft der Stadt Wilhelmshaven nicht ermittelbar, sodass auch diese in der Tabelle nicht aufgeführt sind.

2. Wie verteilen sich diese Kosten jeweils auf die Bereiche Unterbringung, Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung, Integrations- und Bildungsmaßnahmen sowie Verwaltungskosten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Eine darüberhinausgehende Ermittlung des Kostenanteils, der im Zusammenhang mit der Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerber steht, kann durch die Stadt Wilhelmshaven nicht erfolgen.

3. In welchem Umfang wurden der Stadt Wilhelmshaven durch Landes- und Bundesmittel diese Kosten erstattet (bitte nach Haushaltsjahren und Programmen differenzieren)?

Für die Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG erfolgten in den Jahren 2015 bis 2025 die folgenden Auszahlungen an die Stadt Wilhelmshaven:

Haushaltsjahr	Art der Auszahlung	Auszahlungsbetrag	Gesamt
2015	Kostenabgeltungspauschale nach § 4 des Nds. Aufnahmegesetzes (NAufnG)	1.551.847,50 €	6.489.468,12 €
	Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich für erhöhte Ausgaben bei der Aufnahme ausländischer Flüchtlinge	1.573.408,47 €	
	Vorauszahlungen auf die Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Landkreise und kreisfreie Städte für die Aufnahme von Flüchtlingen	3.364.212,15 €	

Haushaltsjahr	Art der Auszahlung	Auszahlungsbetrag	Gesamt
2016	Kostenabgeltungspauschale nach § 4 NAufnG	11.143.132,36 €	11.143.132,36 €
2017	Kostenabgeltungspauschale nach § 4 NAufnG	7.399.733,01 €	7.399.733,01 €
2018	Kostenabgeltungspauschale nach § 4 NAufnG	2.413.753,21 €	2.413.753,21 €
2019	Kostenabgeltungspauschale nach § 4 NAufnG	3.210.063,17 €	3.210.063,17 €
2020	Kostenabgeltungspauschale nach § 4 NAufnG	2.692.908,00 €	2.692.908,00 €
2021	Kostenabgeltungspauschale nach § 4 NAufnG	2.466.350,00 €	2.466.350,00 €
2022	Kostenabgeltungspauschale nach § 4 NAufnG	2.729.868,33 €	3.383.420,45 €
	Vorauszahlungen auf die Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Landkreise und kreisfreie Städte für die Aufnahme von Flüchtlingen	653.552,12 €	
2023	Kostenabgeltungspauschale nach § 4 NAufnG	2.241.701,39 €	4.307.658,41 €
	Vorauszahlungen auf die Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Landkreise und kreisfreie Städte für die Aufnahme von Flüchtlingen	623.895,08 €	
	Sonderzahlung als zusätzliche finanzielle Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten	1.442.061,94 €	
2024	Kostenabgeltungspauschale nach § 4 NAufnG	1.759.723,90 €	1.832.023,16 €
	Sonderzahlung als zusätzliche finanzielle Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten	72.299,26 €	
2025	Kostenabgeltungspauschale nach § 4 NAufnG *	1.229.135,67 €	1.229.135,67 €
* Der Auszahlungsbetrag ist nicht mit den Vorjahren vergleichbar, da (Stand 20.11.2025) die Kostenabgeltungspauschale noch nicht ausgezahlt worden ist. Der genannte Betrag ist die geleistete Vorauszahlung.			

Im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bewältigung der aus dem Zuzug Schutzberechtigter entstehenden Herausforderungen (Richtlinie Integrationsfonds) wurden verschiedene Projekte der Stadt Wilhelmshaven gefördert. Die in den Jahren 2017 bis 2024 kumulierten Gesamtkosten sowie die jeweiligen Bewilligungen sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Jahr	Gesamtkosten	Bewilligung
2017	1.023.410 €	921.069 €
2018	2.530.920 €	1.619.829 €
2019	3.005.800 €	2.141.252 €
2020	1.090.288 €	981.259 €
2021	626.183 €	563.563 €
2022	1.074.405 €	966.964 €
2023	1.406.393 €	1.260.592 €
2024	1.609.126 €	1.313.010 €

Aus dem Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur erfolgten in den Jahren 2015 bis 2025 folgende Förderungen an die Stadt Wilhelmshaven:

Haushaltsjahr	Programm	Zuwendung	Gesamt
2015	SEF15	54.825,00 €	54.825,00 €
2016	SEF16	39.924,00 €	39.924,00 €
2017	SEG-1	104.400,00 €	465.551,85 €
	SEG-2	208.800,00 €	
	IHF-2	69.999,85 €	
	ZBG	35.000,00 €	
	GBG	25.352,00 €	
	SGF	22.000,00 €	
2018	SEG-3	47.600,00 €	383.000,00 €
	SEG-4	221.100,00 €	
	18 ZBG	35.000,00 €	
	SGF2	44.000,00 €	
	SGK 18	35.300,00 €	
2019	SEG 3-4-4U	76.000,00 €	143.800,00 €
	SEG-5	23.800,00 €	
	SGF3	44.000,00 €	
2020	SGF4	88.000,00 €	135.600,00 €
	SEG-6	47.600,00 €	
2021	SGF5	44.000,00 €	67.400,00 €
	SEG-7	23.400,00 €	
2022	SGF6	22.000,00 €	68.800,00 €
	SEG-8	46.800,00 €	
2023	UKR-2	62.400,00 €	109.200,00 €
	SEG-Flex_2023	46.800,00 €	
2024	UKR-Flex	46.800,00 €	93.600,00 €
	SEG-Flex_2024	46.800,00 €	
2025	SEG-Flex_2025	47.892,00 €	47.892,00 €